

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

12. Jahrgang

Biesenthal, 27. Oktober 2015

Ausgabe 12/2015

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2016 Seite 2
2. Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal nebst Anlagen Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage“, Gemeinde Breydin sowie zweite Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) Seite 8
4. Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes „Wäscherei“, Gemeinde Rüdnitz sowie zweite Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) Seite 9
5. Öffentliche Bekanntmachung – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Breydin/Ortsteil Tuchen-Klobbicke..... Seite 10

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 28. September 2015..... Seite 11
2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 1. Oktober 2015..... Seite 11
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 08. Oktober 2015..... Seite 12
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 12. Oktober 2015..... Seite 13
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 24. September 2015..... Seite 14
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 18. Juni 2015 Seite 14
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 24. September 2015..... Seite 14

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ Seite 15

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Haushaltssatzung 2016 des Amtes Biesenthal-Barnim

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.09.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.987.000 €
ordentlichen Aufwendungen	3.096.500 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.314.000 €
Auszahlungen auf	3.314.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.938.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.894.300 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	375.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	375.700 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	44.000 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- allgemeine Amtsumlage 22,805 % der Umlagegrundlage
- investive Amtsumlage 3,538 % der Umlagegrundlage

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 350.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 € festgesetzt.

Biesenthal, den 05.10.2015

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2016, die in der Sitzung des Amtsausschusses am 28.09.2015 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 03.11.2015 bis Donnerstag, den 19.11.2015

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 05.10.2015

gez. A. Nedlin
 Amtsdirektor

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 19) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am **01. Oktober 2015** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Stadt Biesenthal und die Erhebung des Elternbeitrages im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes sowie des Essengeldes für die Versorgung mit Mittagessen.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot sind das Vorliegen eines Rechtsanspruches nach Kita-Gesetz, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes des Landkreises Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der täglichen/wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3

Platzangebot

- (1) Die Stadt Biesenthal hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:
 - Plätze mit Regelbetreuung:
 - (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
 - Hort = 20 Wochenstunden)
 - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
 - (Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
 - Hort = 10 Wochenstunden)
 - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
 - (Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden
 - Hort = 30 Wochenstunden)
- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, deren Eltern in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte (z.B. zwischen den Feiertagen) beschließt die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 5

Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke, Obst etc.) des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.
Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs.1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten / Eltern erhoben.
- (3) Die Gebühren werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahreseinkommen von 60.001 € sind für die Betreuung bis zu 6 Stunden und über 6 Stunden täglich (Krippe und Kindergarten) bzw. bis 4 Stunden und über 4 Stunden täglich (Hort) die ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Essengeld

- (1) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen liegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bei 1,65 €. Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (2) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen. Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird, auf Antrag für die Zeiten welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 20 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 7 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Stadt) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (5) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,- € erhoben.
- (7) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen nach dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden wenn der Träger und die Kita über die Abwesenheit informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs/der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 9

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu

40 Wochenstunden auf	120 %
50 Wochenstunden auf	140 %
55 Wochenstunden auf	145 %

 Im Hort bei bis zu 30 Wochenstunden auf 120 %.
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigter sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern betragen die nach § 9 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 90 % und für das dritte Kind 80% und für jedes weitere Kind 70 %. Das älteste unterhaltsberechnete Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1). Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats. Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 10

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten um mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechneten/Elternteils ist nicht zulässig. Wohngeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
 - Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechnete und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld

– Amtliche Bekanntmachungen –

- Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
- Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
- Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobenen Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.
- Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.
- (7) Personensorgeberechtigte/Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze des §§ 85 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt.
- (8) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- (9) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (10) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 11

Nachweis des Einkommens/Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid

des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.

- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 12

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essgeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.
- Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz 3maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Stadt ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13

Ferienbetreuung/Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinaus, stellt ein zusätzliches Angebot dar. Dieses ist nicht mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.
- (2) Neben den monatlichen Grundgebühren ist bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,- € , bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 20 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 20,- € und bei einer zusätzlichen Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden pro Woche eine zusätzliche Gebühr von 30,- € zu zahlen.
- Weiterhin wird in den Ferien für jedes angemeldete Hortkind je Woche ein Feriengeld in Höhe von 10,- € fällig (u. a. für Busfahrten, Eintrittsgelder, sonstige zusätzliche Angebote).

– Amtliche Bekanntmachungen –

Die Entgeltspflicht entsteht je Woche, auch wenn das Kind an unterschiedlichen Tagen fernbleibt.

Die Anträge für die Betreuung in den Ferien sind spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn bei der Einrichtungsleitung einzureichen und gelten dann als verbindlich.

- (3) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten/Eltern auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Absprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:	
bis 6 Stunden	12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter über 6 Stunden	16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter:	
bis 4 Stunden	5,00 €

Für Kinder im Grundschulalter über 4 Stunden 8,00 €

§ 14

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Stadt Biesenthal, beschlossen am 16. Februar 2006, außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 02.10.2015

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Stadt Biesenthal und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Stadt Biesenthal

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadt Biesenthal am 01.10.2015 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 12/ 2015, 12. Jahrgang am 27.10.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 02.10.2015

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Anlage 1

Gebührensatzung Jahreseinkommen	Gebühren in Euro/Monate Monatseinkommen	Biesenthal				
		1. Kind Minderbedarf 4 Std. 90 %	Krippe Regelbedarf 6 Std. 100 %	Mehrbedarf 8 Std. 120 %	Mehrbedarf 10 Std.140 %	Mehrbedarf über 10 Std. 145%
bis 12.000	1000	18	20	24	28	29
bis 15.000	1250	22,5	25	30	35	36,25
bis 18.000	1500	27	30	36	42	43,5
bis 21.000	1750	36	40	48	56	58
bis 24.000	2000	45	50	60	70	72,5
bis 27.000	2250	58,5	65	78	91	94,25
bis 30.000	2500	72	80	96	112	116
bis 33.000	2750	85,5	95	114	133	137,75
bis 36.000	3000	94,5	105	126	147	152,25
bis 39.000	3250	108	120	144	168	174
bis 42.000	3500	126	140	168	196	203
bis 45.000	3750	144	160	192	224	232
bis 48.000	4000	162	180	216	252	261
bis 51.000	4250	180	200	240	280	290
bis 54.000	4500	198	220	264	308	319
bis 57.000	4750	225	250	300	350	362,5
bis 60.000	5000	252	280	336	392	406
ab 60.001		256,5	285	342	399	413,25

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Gebührensatzung Jahreseinkommen	Gebühren in Euro/Monate Monatseinkommen	1. Kind	Kindergarten		Biesenthal	
		Minderbedarf 4 Std. 90 %	Regelbedarf 6 Std. 100 %	Mehrbedarf 8 Std. 120 %	Mehrbedarf 10 Std. 140 %	Mehrbedarf über 10 Std. 145%
bis 12.000	1000	16,2	18	21,6	25,2	26,1
bis 15.000	1250	18	20	24	28	29
bis 18.000	1500	19,8	22	26,4	30,8	31,9
bis 21.000	1750	23,4	26	31,2	36,4	37,7
bis 24.000	2000	27	30	36	42	43,5
bis 27.000	2250	31,5	35	42	49	50,75
bis 30.000	2500	36	40	48	56	58
bis 33.000	2750	40,5	45	54	63	65,25
bis 36.000	3000	45	50	60	70	72,5
bis 39.000	3250	54	60	72	84	87
bis 42.000	3500	63	70	84	98	101,5
bis 45.000	3750	72	80	96	112	116
bis 48.000	4000	81	90	108	126	130,5
bis 51.000	4250	90	100	120	140	145
bis 54.000	4500	99	110	132	154	159,5
bis 57.000	4750	108	120	144	168	174
bis 60.000	5000	117	130	156	182	188,5
ab 60.001		120,6	134	160,8	187,6	194,3

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Gebührensatzung Jahreseinkommen	Gebühren in Euro/Monate Monatseinkommen	1. Kind	Hort		Biesenthal
		Minderbedarf 2 Std. 90 %	Regelbedarf 4 Std. 100 %	Mehrbedarf 6 Std. 120 %	
bis 12.000	1000	13,5	15	18	
bis 15.000	1250	15,3	17	20,4	
bis 18.000	1500	18	20	24	
bis 21.000	1750	20,7	23	27,6	
bis 24.000	2000	23,4	26	31,2	
bis 27.000	2250	27	30	36	
bis 30.000	2500	31,5	35	42	
bis 33.000	2750	36	40	48	
bis 36.000	3000	40,5	45	54	
bis 39.000	3250	45	50	60	
bis 42.000	3500	49,5	55	66	
bis 45.000	3750	54	60	72	
bis 48.000	4000	58,5	65	78	
bis 51.000	4250	63	70	84	
bis 54.000	4500	67,5	75	90	
bis 57.000	4750	72	80	96	
bis 60.000	5000	75,6	84	100,8	
ab 60.001		76,5	85	102	

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage“, Gemeinde Breydin sowie zweite Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat am 07.09.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen Bebauungsplan nach § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Die Erarbeitung des Bebauungsplanes erfolgt im Normalverfahren. Gem. § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich.

Das künftige Plangebiet umfasst das Grundstück Flur 3, Flurstück 234, Gemarkung Trampe, mit einer Größe von ca. 1,8 ha. Beabsichtigt ist die Errichtung von Solartischreihen auf dem Gelände der ehem. Stallanlagen am Kruger Damm.

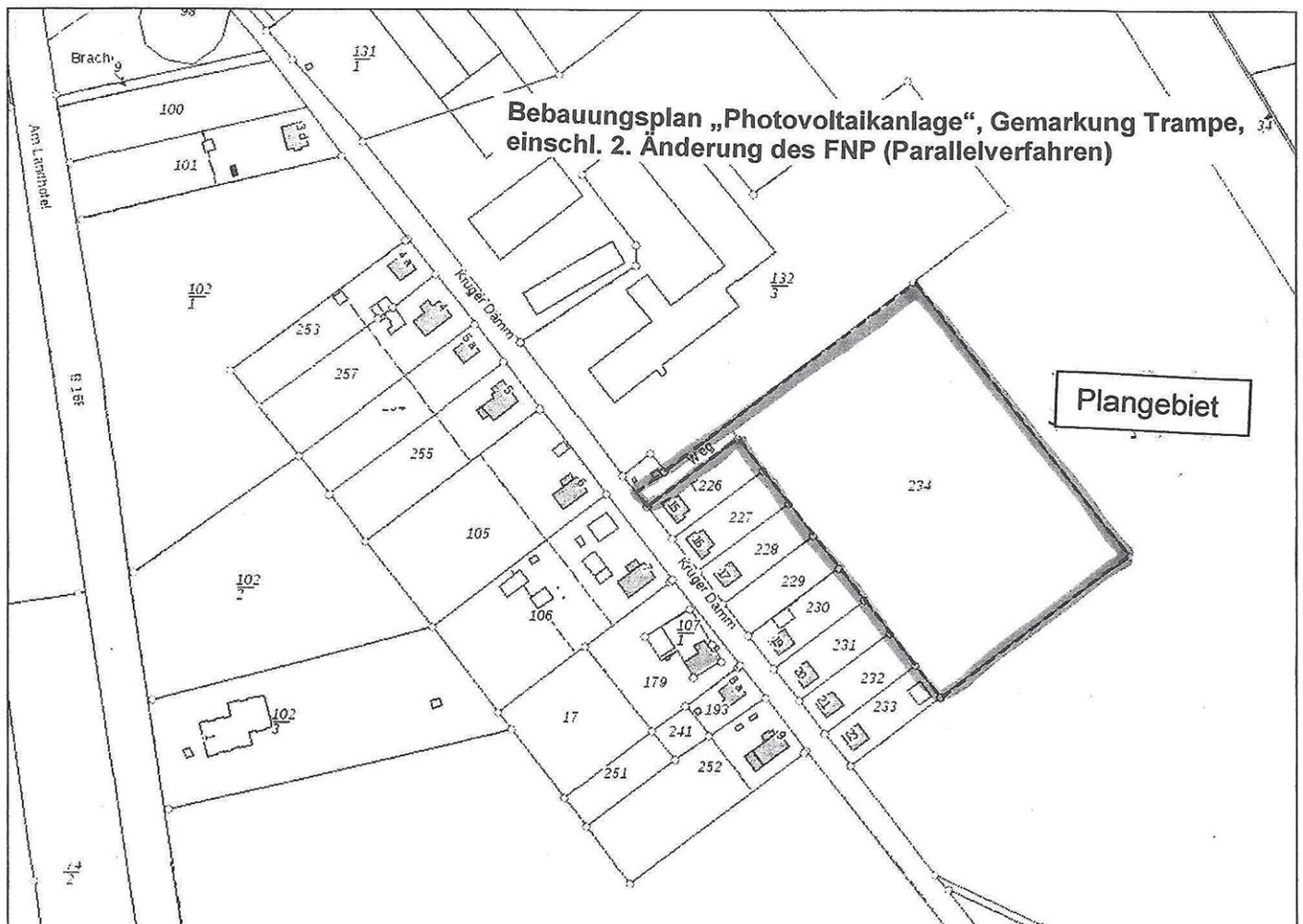
Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Breydin ist das Plangebiet als „Grünfläche“ bzw. „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Gem. § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln. Aus

diesem Grund ist die Änderung der Darstellung des FNP für diesen Bereich erforderlich (neu: SO-Photovoltaik). Mit Aufstellung des Bebauungsplanes kann gleichzeitig die Änderung des FNP erfolgen (sog. Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB).

Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt (unmaßstäblich).

Biesenthal, den 05.10.2015

gez. Nedlin
Amtsdirektor



– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes „Wäscherei“, Gemeinde Rüdnitz sowie zweite Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am 10.09.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan nach § 12 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Die Erarbeitung des Bebauungsplanes erfolgt im Normalverfahren. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB sind zu berücksichtigen.

Das künftige Plangebiet umfasst die Grundstücke Flur 7, Flurstücke 99 und 116 (tlw.), Dorfstraße, Gemarkung Rüdnitz. Beabsichtigt ist eine Betriebserweiterung der bisherigen Wäscherei durch Neubau einer Halle für Wäscherei, Lager und Logistik.

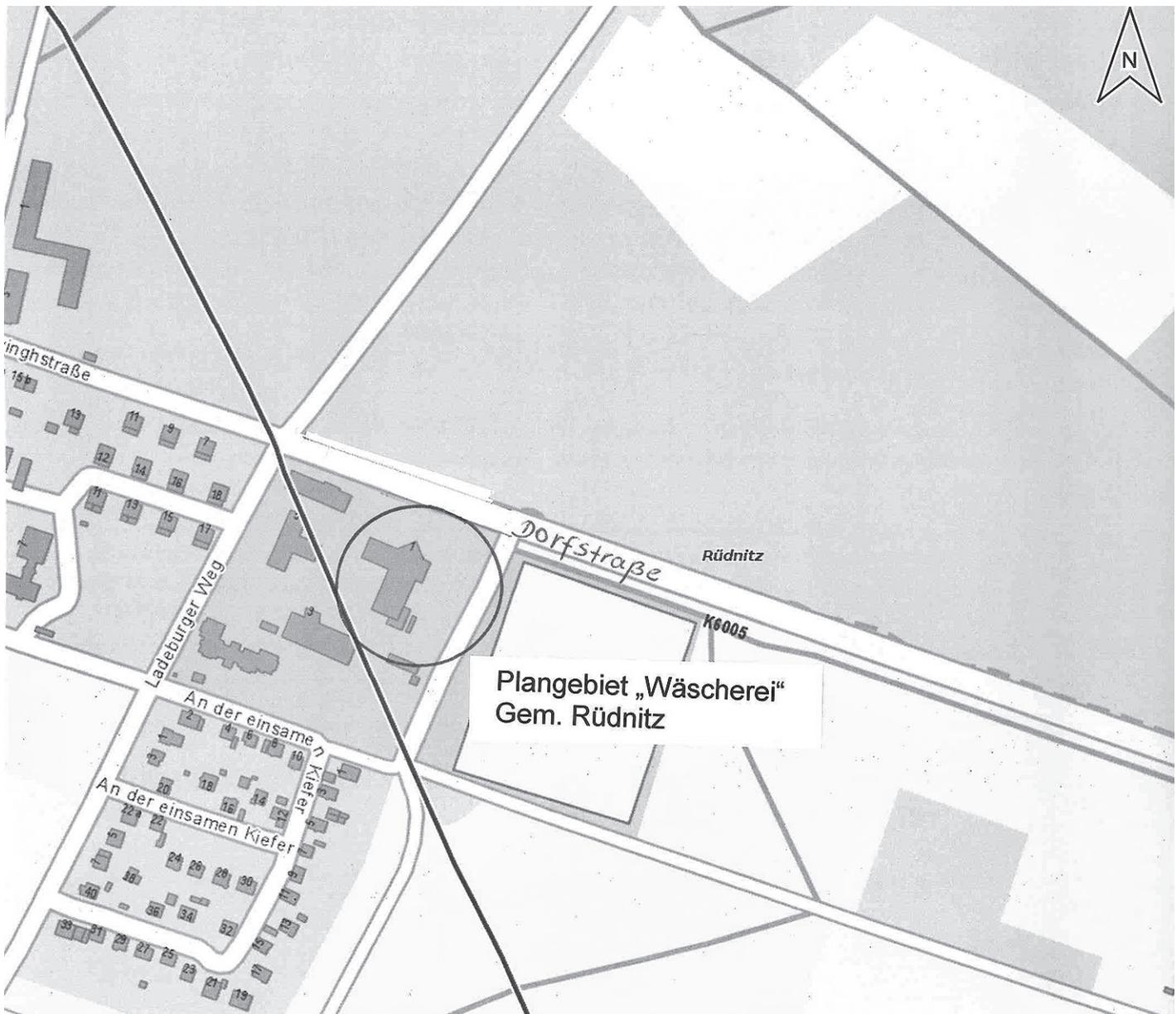
Das Plangebiet ist als „Gewerbegebiet-Wäscherei“ zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rüdnitz ist das Plangebiet als „Mischgebiet“ bzw. „SO-Reiten/Sport“ dargestellt und dem Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB zuzuordnen. Gem. § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln. Aus diesem Grund ist die Änderung der Darstellung des FNP für diesen Bereich erforderlich (neu: GE-Wäscherei). Mit Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes kann gleichzeitig die Änderung des FNP erfolgen (sog. Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB).

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt (unmaßstäblich).

Biesenthal, den 05.10.2015

gez. Nedlin
Amtsdirektor



– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung – 2. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Breydin/Ortsteil Tuchen-Klobbicke

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat am 19.10.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Breydin/Ortsteil Tuchen-Klobbicke gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Für den Planbereich ist der Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Umweltbericht vom 08.09.2015 maßgebend. Der Änderungsbereich liegt westlich der Ortslage von Tuchen-Klobbicke. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft und Wald in Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen geschaffen werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planaufgabe im Foyer der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal vom 09.11.2015 bis 11.12.2015 während der üblichen Dienstzeiten statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Auskünfte zu den Inhalten der Planung erteilen Herr Schönfeld (Zimmer 311) oder bei Abwesenheit Frau Frede (Zimmer 306).

Biesenthal, den 20.10.2015

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 28. September 2015

Beschluss-Nr. 10/2015**Haushaltssatzung 2016***Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 12/2015 vom 27.10.2015**

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtdirektor

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 01. Oktober 2015

Beschluss-Nr. 40/2015**Wahl der weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim***Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat folgende Mitglieder und deren Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim gewählt:

Mitglied	Stellvertreter
1. Margitta Mächtig	1. Magdalena Bonsiepen, 2. Daniel Groß
2. Dirk Siebenmorgen	–
3. Andreas Jahn	1. Nico Wunderlich, 2. Detlef Matzke
4. Uwe Bruchmann	1. Detlef Klix, 2. Christiane Puls

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 41/2015**Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Stadt Biesenthal und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Stadt Biesenthal***Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Stadt Biesenthal und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form zum 01.01.2016

- *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 12/2015 vom 27.10.2015**

Beschluss-Nr. 42/2015**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 / 96 „Grüner Weg“**– **Behandlung der Stellungnahmen**– **Satzungsbeschluss***Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Die Abwägung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 / 96 „Grüner Weg“, Stand August 2015, wird beschlossen (ANLAGE 1).

2. Die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) erarbeitete 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 / 96 „Grüner Weg“ in der Fassung vom August 2015, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung, wird gem. § 10 BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzung beschlossen (ANLAGE 2).

3. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 43/2015**Änderung der Hausnummern von Amts wegen – Karl-Marx-Straße –***Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stimmt der Änderung der Hausnummern in der „Karl-Marx-Straße“ auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 13.10.2014 (Hausnummernverordnung) zu.

Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 44/2015**Ausbau Gehweg südliche Schützenstraße Abschnittsbildung, Kostenspaltung, Aufhebung des Sperrvermerkes***Beschlusstext:*

Die StVV Biesenthal beschließt:

1. für den Bereich der Baumaßnahme Gehweg südliche Schützenstraße, von der Bahnhofstraße (Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstück 536) bis zur Einmündung in die Plottkeallee (am Grundstück Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 72), nach § 8 (1) Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Biesenthal ein Abschnitt zu bilden.
2. für die Baumaßnahme Gehweg südliche Schützenstraße die Kostenspaltung für die Teileinrichtungen Gehwege und Beleuchtung.
3. für die Baumaßnahme Gehweg südliche Schützenstraße die Aufhebung des Sperrvermerkes.
4. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschluss-Nr. 45/2015

Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ zur Verbesserung der Bahnanbindung Biesenthals

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung erachtet einen grundsätzlichen Halt des RE3 in Biesenthal als wichtigen Bestandteil einer guten Infrastruktur.

Sie beauftragt den Amtsdirektor, sich diesbezüglich mit dem VBB in Verbindung zu setzen sowie mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gespräche zu führen.

Auch wird er beauftragt, bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises darauf hin zu wirken, dass dieser Aspekt Eingang findet.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 46/2015

NÖ

Aufhebung Beschluss 13/2015 vom 05.03.2015

Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 7 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 47/2015

NÖ

Erwerb von 5 Flurstücken der Flur 7 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 48/2015

NÖ

Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks der Flur 7 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 49/2015

NÖ

Verkauf eines Flurstücks der Flur 11 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 50/2015

NÖ

Verkauf eines Flurstücks in der Flur 11 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 51/2015

Teilnahme der Stadt Biesenthal am „Stadt-Umland-Wettbewerb“

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, ergänzend zum Beschluss Nr. H 17/2015 vom 28.5.2015 die Teilnahme der Stadt Biesenthal am „Stadt-Umland-Wettbewerb“ 2015 mit dem Beitrag „GRÜN, CLEVER, GEMEINSAM“ als wichtigen Schritt zur Umsetzung der Ziele des Mittelbereichskonzeptes.

Die Teilnahme erfolgt in Kooperation mit den Partnern Stadt Eberswalde, Gemeinde Schorfheide, Amt Britz-Chorin-Oderberg und Amt Joachimsthal (Schorfheide).

2. Der Bürgermeister der Stadt Biesenthal wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 08. Oktober 2015

Beschluss-Nr. 31/2015

Antrag auf Schließzeiten für die Kita „Traumhaus“ der Gemeinde Rüdnitz für das Jahr 2016

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Traumhaus“ in der Gemeinde Rüdnitz für das Jahr 2016.

Freitag, 06.05.2016 Brückentag nach Himmelfahrt

Montag, 15.08.2016 bis

Freitag 02.09.2016 3 Wochen Sommerferien

Dienstag, 27.12.2016 bis

Freitag 30.12.2016 Weihnachten/Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 32/2015

Zuschuss für Seniorenarbeit – Busreise ISR am 24.11.2015

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Vergabe eines Zuschusses für Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 für die Interessengemeinschaft Seniorenarbeit Rüdnitz für

eine Busreise am 24.11.2015 in Höhe von 10,00 € pro teilnehmenden Senior (ca. 400,00 €).

Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 33/2015

Teilnahme der Gemeinde Rüdnitz am „Stadt-Umland-Wettbewerb“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, ergänzend zum Beschluss-Nr.13/2015 vom 21.5.2015 die Teilnahme der Gemeinde Rüdnitz am „Stadt-Umland-Wettbewerb“ 2015 mit dem Beitrag „GRÜN, CLEVER, GEMEINSAM“ als wichtigen Schritt zur Umsetzung der Ziele des Mittelbereichskonzeptes. Die Teilnahme erfolgt in Kooperation mit den Partnern Stadt Eberswalde, Gemeinde Schorfheide, Amt Britz-Chorin-Oderberg und Amt Joachimsthal (Schorfheide).

2. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Rüdnitz wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 12. Oktober 2015

Beschluss-Nr. 18/2015**Antrag auf Schließzeiten für die Kita „Zu den sieben Bergen“ der Gemeinde Melchow für das Jahr 2016**

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Zu den sieben Bergen“.

Mittwoch, 04.05.2016	Teamfortbildung
Freitag, 06.05.2016	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag, 15.08.2016 bis	
Freitag 26.08.2016	2 Wochen Sommerferien
Dienstag, 27.12.2016 bis	
Freitag 30.12.2016	Weihnachten/Jahreswechsel
- Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
- Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist durch die Kindertagesstätte eine eingeschränkte Öffnung anzubieten.
Der Betreuungsbedarf ist durch die Eltern nachzuweisen.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2015**Modernisierung der Leerwohnung in der Eberswalder Str. 55, Gemeinde Melchow**

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, die notwendigen Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in der Leerwohnung in der Eberswalder Str. 55 durchführen zu lassen.
Der Wohnungsgenossenschaft Eberswalde-Finow eG werden hierfür als Verwalter des Objektes die notwendigen finanziellen Mittel von ca. 15.000 € vom Hausgeldkonto zur Verfügung gestellt.
Die zugrunde liegende Kostenschätzung soll der Gemeindevertretung im Nachgang offen gelegt werden.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss- Nr. 20/2015**Teilnahme der Gemeinde Melchow am „Stadt-Umland-Wettbewerb“**

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung Melchow beschließt die Teilnahme der Gemeinde Melchow am „Stadt-Umland-Wettbewerb“ 2015 mit dem Beitrag „GRÜN, CLEVER, GEMEINSAM“ als wichtigen Schritt zur Umsetzung der Ziele des Mittelbereichskonzeptes.
Die Teilnahme erfolgt in Kooperation mit den Partnern Stadt Eberswalde, Gemeinde Schorfheide, Amt Britz-Chorin-Oderberg und Amt Joachimsthal (Schorfheide).
- Der Bürgermeister der Gemeinde Melchow wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2015**Errichtung einer Ladestation für E-Bikes in der Gemeinde Melchow**

– *Beschluss abgelehnt*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 24. September 2015

Beschluss-Nr. 09/2015

Antrag auf Schließzeiten für die Kita „Wichelhaus“ der Gemeinde Sydower Fließ für das Jahr 2016

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten 2016 für die Kita „Wichelhaus“ in der Gemeinde Sydower Fließ.
 Donnerstag, 21.04.2016
 bis Freitag, 22.04.2016 Teamfortbildung
 Freitag, 06.05.2016 Brückentag nach Himmelfahrt
 Montag, 25.07.2016 bis
 Freitag, 12.08.2016 3 Wochen Sommerferien
 Dienstag, 27.12.2016 bis
 Freitag, 30.12.2016 Jahreswechsel
 - Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
 - Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist durch die Kindertagesstätte eine eingeschränkte Öffnung anzubieten.
 Der Betreuungsbedarf ist durch die Eltern nachzuweisen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2015

Verkauf eines Flurstücks der Flur 3 der Gemarkung Grüntal

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
 Amtsdirektor*

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 18. Juni 2015

Beschluss-Nr. 08/2015

Verkauf eines Flurstücks der Flur 2 der Gemarkung Grüntal

– *Beschluss angenommen*

NÖ

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

*gez. Nedlin
 Amtsdirektor*

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 24. September 2015

Beschluss-Nr. 18/2015

Antrag auf Schließzeiten für die Kitas der Gemeinde Marienwerder für das Jahr 2016

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Mäusestübchen“ und für die Kita „Spatzennest“ für das Jahr 2016.
 Mittwoch, 04.05.2016 Weiterbildungstag
 Freitag, 06.05.2016 Brückentag nach Himmelfahrt
 Montag, 25.07.2016 –
 Freitag, 12.08.2016 Sommerferien
 Dienstag, 27.12.2016 –
 Freitag, 30.12.2016 Weihnachtsferien

Kita „Spatzennest“

Freitag, 06.05.2016 Brückentag nach Himmelfahrt
 Montag, 15.08.2016 –
 Freitag, 02.09.2016 Sommerferien

- Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2015

Freigabe von nicht verbrauchten Geldmitteln

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 20/2015

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder

– *Beschluss abgelehnt*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschluss-Nr. 21/2015
Verlängerung eines Pachtvertrages an einer Teilfläche eines Flurstücks der Flur 7 der Gemarkung Ruhlsdorf

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Beschluss-Nr. 22/2015
Grundstückserwerb Gemarkung Marienwerder Flur 5, Flurstück 139/23

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 23/2015
Aufhebung des Beschlusses – Nr. 12/2013 vom 21.03.2013

– *Beschluss abgelehnt*

NÖ

gez. Nedlin

Amtsdirektor

– Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ –

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ gibt bekannt, **dass die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 05/15 des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ am 11.11.2015 um 16:00 Uhr im Saal Altlobetal in Lobetal** stattfindet.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Verbandsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Beschlussfassung über Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschriften über die vorangegangenen Sitzungen (16.09.2015 und 14.10.2015)
7. Bericht des Verbandsvorstehers und des Geschäftsbesorgers über wichtige Angelegenheiten des Verbandes mit anschließender Diskussion
8. Bürgerfragestunde/Anfragen der Verbandsmitglieder
9. Beschlussfassung zum Antrag der Stadt Bernau bei Berlin zur sozialen Lösungsfindung in Sachen Wasser- und Abwassernutzung
10. Schließung der Sitzung

gez. Siebenmorgen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

